

Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Northeim zur Bauleitplanung des Zweckverbandes „AREA 3 – Ost“, Landkreis Northeim; Bebauungsplan Nr. 19 „Interkommunales Gewerbegebiet AREA 3 – Ost“, OT Angerstein

Mangelhafte Planung und Bedarfsanalyse

Die Planungen zu einem Gewerbegebiet „AREA3-Ost“ stehen in auffälliger Weise unter der Begründung, die beteiligten Kommunen wollten neue Gewerbegebiete in eigener Verantwortung haben („Nörten-Hardenberg verfügt somit über keine gewerblichen Flächenreserven im Eigentum.“ Begründung zur Änderung des F-Planes, S.4). Diese gibt es in den beiden Kommunen bereits in nicht unbeträchtlichem Maße, aber brachliegend. Eine solche Begründung sollte aber zum einen darauf eingehen, was der Vorteil einer staatlichen gegenüber einer privatwirtschaftlichen Planung und Einrichtung von Gewerbegebieten sein soll, und zum anderen was man angesichts leerstehender und bereits feststellbar dem Vergang (um nicht zu sagen: dem Verfall) ausgesetzter vorhandener Bestände unternehmen kann und sollte. Dazu ist leider nichts Aufschlussreiches in den bisherigen Unterlagen zu finden.

Wenn bereits im Umweltbericht (S.29) festgestellt wird, dass „erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ... aufgrund der Bestandssituation und der geplanten Nutzung für das Bodenpotenzial, Biotoptypen, Fauna und das Landschaftsbild zu erwarten“ sind und „Auswirkungen auf die Umwelt und den Menschen vorbereitet [würden], die zum Teil auch als erheblich einzustufen sind“, hätte der Abwägungsprozess differenzierter und konkreter ausgeführt werden müssen.

Die Fläche liegt aus gutem Grund planungsrechtlichen Außenbereich und ist der landwirtschaftlichen Nutzung zu gewiesen. Aufgrund des Vorkommens geschützter und seltener Arten sowie im Habitatverbund von besonderer agrarökologischer Bedeutung sollte eigentlich eine Aufwertung der Flächen zum Landschaftsschutzgebiet anstehen.

Die Planungen widersprechen zudem grundlegenden Prinzipien der Raumplanung, wie beispielsweise der Innenverdichtung von Siedlungsräumen und übergeordneten politischen Zielen zur Begrenzung der Flächenversiegelung, der Ernährungssicherung und des Natur- und Umweltschutzes auf Landes- und Bundesebene. Auch auf diese Punkte muss im weiteren Planungsprozess explizit eingegangen werden.

Flächenverbrauch:

Konkret hat sich die Niedersächsische Landesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie für Niedersachsen (2017) das Ziel gesetzt, den Flächenverbrauch pro Tag bis zum Jahr 2030 auf maximal 4 Hektar zu begrenzen. Setzt man die Fläche der Gemeinde Nörten-Hardenberg (54,05 km²) in Bezug zur Fläche Niedersachsens (47.709,82 km²), ergeben sich ca. 0,0045 Hektar pro Tag. In der Bauleitplanung sollte diese Vorgabe berücksichtigt werden und entsprechend vorgegeben werden, wie lange im Gebiet der Gemeinde Nörten-Hardenberg keine weiteren Flächen mehr versiegelt werden dürfen.

Faunistische Untersuchung

Die Untersuchung stammt aus dem Jahr 2016 und kann damit als **veraltet** angesehen werden. **Wesentliche, relevante Artengruppen** (wie beispielsweise Fledermäuse, Eulen) sowie der **Landschaftskontext** und die Funktion des **Planungsgebietes für die unmittelbar angrenzenden, naturschutzfachlich relevanten Gebiete** Grebenberg und Mühlenberg bleiben unberücksichtigt und unerwähnt.

Es gibt eine Reihe von **gefährdeten und / oder stark rückläufigen Arten des Offenlandes**, die das Planungsgebiet zur Nahrungsaufnahme, als Rückzugsort und Lebensraum nutzen, die in dem Bericht nicht berücksichtigt worden. Dies ist in Anbetracht der viel zu kurzen und viel zu kleinräumigen faunistischen Aufnahmen auch nicht sonderlich erstaunlich.

Die Arten im Einzelnen:

- **Rebhuhn (*Perdix perdix*) – Rote Liste 2** – Es gibt Sichtungen des stark gefährdeten Rebhuhns in unmittelbarer Nachbarschaft des Planungsgebietes und in verschiedenen Jahren. In den letzten Jahren haben die Landwirte durch die Anlage von Blühstreifen in diesem Bereich viel für die Verbesserung der Strukturvielfalt getan, die sich nun auszuzahlen scheinen. Das Rebhuhn genießt besonderen Schutz nach Bundesnaturschutzgebiet. Die Auswirkungen der Planungen auf diese stark gefährdete und stark rückläufige Art sind unbedingt zu berücksichtigen. Aufgrund der Seltenheit, der geringen Individuenzahl und der Schwierigkeit des Nachweises sind unbedingt Fachleute (z.B. von der Universität Göttingen) hinzuziehen, die sich intensiv mit der Art beschäftigen. Die vom Planungsbüro getätigten einzelne Begehungen auf der Planungsfläche sind hier vollkommen unzulänglich und müssen dringend wiederholt werden.
- **Wanderfalke (*Falco peregrinus*)- Rote Liste 3** – Das Planungsgebiet ist Teil des Jagdreviers der in Deppoldshausen brütenden Wanderfalken. Es gibt zahlreiche Sichtungen im Überflug und bei der Jagd.
- **Rotmilan (*Milvus milvus*) – Rote Liste 2** – Das Gebiet wird regelmäßig von Rotmilanen überflogen und als Jagdrevier genutzt. In der Hauptsache sind dies Individuen, die während der Brutsaison z.B. vom nahen Bielstein, dem Grebenberg sowie dem Plessewald aus auf Beutefang gehen. Aber auch während der Zugzeit sind regelmäßig Tiere zu beobachten, die auf ihrem Durchzug in dem Gebiet nach Nahrung suchen. Jegliche weitere Umwandlung würde wertvolle Flächen und damit überlebenswichtige Ressourcen für diese Art erheblich reduzieren und den Gesamtbestand der Population gefährden. Diese Art ist nicht in der faunistischen Untersuchung genannt. Deutschland hat für den Rotmilan wegen des Verbreitungsschwerpunktes der Art in unserem Land eine besondere nationale Verantwortung.
- **Feldlerche (*Alauda arvensis*)- Rote Liste 3** – Es gibt eine stabile Population auf den landwirtschaftlichen Flächen östlich der alten B3 zwischen Rauschenwasser und Angerstein. Die Flächenumwandlung von früheren Area3-Phasen haben das Habitat dieser Art bereits dramatisch reduziert. Das Planungsgebiet stellt nun etwa 20% des verbliebenen Lebensraumes dar. Das Umweltgutachten und die Gesamtbeurteilung tragen dem nur unzureichend Rechnung (siehe spezielle Stellungnahme zu den Unzulänglichkeiten der geplanten Umsiedlungsmaßnahmen).

Folgende Arten nutzen die Fläche ebenfalls: Turmfalke (*Falco tinnunculus*, V), Mäusebussard (*Buteo buteo*, *), verschiedene Fledermausarten (vor allem entlang der Lindenallee an der alten B3, sowie entlang der Hecken und Gehölzstrukturen entlang des Sülze nördlich des

Planungsgebietes, alle geschützt nach BNatSchG), sowie Sichtungen von verschiedenen Eulenarten (Waldohreule (*Asio otus*), Waldkauz (*Strix aluco*)).

Auszug aus „Faunistische Untersuchung im Bereich des B-Plan „Area 3 Angerstein“, Flecken Nörten-Hardenberg, Juli 2016“

S. 5: „Es wird vorgeschlagen, die erforderliche Kompensation für verlorene Reviere der Feldlerche mit dem Instrument der Eingriffsregelung durchzuführen und nicht als artenschutzrechtlichen Sachverhalt nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu werten.“

Einwand:

Tritt ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand wie in diesem Fall in Bezug auf die Feldlerche ein, so ist dieser auch durch entsprechende artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Eine alleinige Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung reicht nicht aus. Es macht den Anschein, als wolle der Gutachter die Umsetzung von CEF-Maßnahmen umgehen. Dies ist rechtlich nicht zulässig.

Auszug aus „Faunistische Untersuchung im Bereich des B-Plan „Area 3 Angerstein“, Flecken Nörten-Hardenberg, Juli 2016“

S. 7: „Entgegen der verbreiteten Praxis, verlorene Feldlerchenreviere im Rahmen der Bauleitplanung artenschutzrechtlich zu behandeln, wird hier für diese Art vorgeschlagen das Eintreten des Artenschutzrechtes durch Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen zu umgehen. Voraussetzungen für die Anwendung des Artenschutzrechtes sind eine mögliche Tötung von Individuen, die Möglichkeit der artenschutzrechtlichen Störung (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) oder die drohende Zerstörung von (dauerhaften) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

[...]

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 (1), Nr. 3: Eine Reihe von Ackerbaukulturen wie z.B. Mais, Wintergetreide, Raps, verhindern mittlerweile regelmäßig auf großen Flächen die kontinuierliche Wiederbesiedlung derselben Ackerfläche. Auch die Niststätte selbst ist keineswegs dauerhaft. Dies wäre aber eine wichtige Voraussetzung, um den § 44 (1), Nr. 3 anzuwenden. Artenschutzrechtlich verbleibt auch bei dieser Art daher vor allem die Möglichkeit der Tötung während der Brutzeit, wenn etwa die Baumaßnahmen zur Brutzeit beginnen. In der Folge dieser rechtlich angemessenen Auslegung lässt sich das Eintreten artenschutzrechtlicher Sachverhalte gut umgehen. Es verbleibt daher die Anwendung der Eingriffsregelung, um Verluste der Feldlerche und der anderen Singvogelarten zu kompensieren¹:“

Einwand:

Die Gutachter treffen widersprüchliche Aussagen. Einerseits sagen sie, dass eine Betroffenheit von Feldlerchenrevieren vorliege und sie die Beeinträchtigung der Reviere (entgegen der gängigen Praxis) lediglich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden wollen, auf der anderen Seite erläutern sie, dass der Verbotstatbestand der „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht erfüllt sei, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben seien. Trotzdem

planen sie Maßnahmen für die Feldlerche im Rahmen der Eingriffsregelung. Damit treffen die Gutachter widersprüchliche Aussagen.

Aus unserer Sicht beruht die Aussage der Gutachter, dass die Voraussetzungen für das Eintreten des Verbotstatbestandes „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ nicht erfüllt sind, auf falschen Annahmen.

Bei der Feldlerche handelt es sich um eine Art, die Reviertreue aufweist und sich zudem in einem schlechten Erhaltungszustand befindet. Bei Arten, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden, kann nicht von einem Ausweichen auf andere Flächen ausgegangen werden. Die Annahme der Gutachter, die Feldlerchen können die Fläche in den folgenden Jahren sowieso nicht mehr nutzen, da Ackerbaukulturen wie Mais und Wintergetreide dieses verhindern würden, kann nicht abschließend getroffen werden. Schließlich können auch Ackerbaukulturen angebaut werden, die die Nutzung der Fläche durch die Feldlerche nicht verhindern. Die Kartierung hat vier Feldlerchenpaare auf der Fläche ergeben, sowie 2 in angrenzenden Bereichen. Durch die Überbauung der Fläche kommt es zu einem vollständigen Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Feldlerchenpaare. Damit wird der Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ ausgelöst. Es sind CEF-Maßnahmen umzusetzen. Unsere Ausführungen stützen wir auf folgenden Literaturquellen:

- „Feldlerchen kommen im März im Brutgebiet an. Durch Reviertreue kommt es teilweise zu Wiederverpaarung alter Paare.“ (BfN (2009): Artensteckbriefe. Aufgerufen am 13.01.2020, https://www.dhv.de/fileadmin/user_upload/aktuell_zu_halten/Gelaende/Ausbildungsunterlagen/Artensteckbriefe.pdf)
- „Aufgrund der Änderungen in der Vegetationshöhe und der landwirtschaftlichen Bearbeitung kann es in einer Brutsaison zu Revierschiebungen kommen, ansonsten besteht jedoch regelmäßig auch Reviertreue.“ (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, S. 258; JENNY, M. (1990): Territorialität und Brutbiologie der Feldlerche *Alauda arvensis* in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Journal für Ornithologie 131: 241-265.)
- „Das Verbot ist auch erfüllt, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig zerstört wird. Wenn sämtliche Strukturen verloren gehen, die der Vogel im Folgejahr zur Anlage seines Nestes nutzen könnte, verliert er seinen Brutplatz und das Verbot greift.“ (SCHUHMACHER, J. & FISCHER-HÜFLE, P. (Hrsg.) (2010): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 753, Rn. 37, 2. Auflage, Kohlhammer)
- „Bei Vogelarten, die zwar ihre Neststandorte, nicht aber ihre Brutreviere wechseln, liegt ein Verstoß dann vor, wenn ein Brutrevier insgesamt betroffen ist.“ (Schuhmacher, J. & Fischer-Hüfle, P. (Hrsg.) (2010): Bundesnaturschutzgesetz Kommentar, S. 754, Rn. 41, 2. Auflage, Kohlhammer)

Aus unserer Sicht beruht die Aussage der Gutachter, dass das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ in Bezug auf die Feldlerche durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden kann, auf falschen Annahmen.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ kann nicht allein über eine Bauzeitenregelung vermieden werden. Die betroffene Fläche geht durch Überbauung dauerhaft verloren, d.h. sie steht nicht mehr für die reviertreue Feldlerche zur Verfügung. Vier Brutpaare verlieren damit ihre Reviere. Zudem kommt es zu Beeinträchtigungen

von 2 weiteren Brutrevieren in angrenzenden Bereichen. Ein Ausweichen auf andere Flächen ist für die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befindende Art nicht möglich. Zudem sind angrenzende Flächen bereits durch Feldlerchen besiedelt. Folglich sind Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von CEF-Maßnahmen umzusetzen. Die CEF-Maßnahmen müssen räumlich-funktional mit den betroffenen Brutpaaren verbunden sein und sind so durchzuführen, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Der Vorhabenträger muss den Nachweis über die Funktionsfähigkeit seines artenschutzrechtlichen Ausgleichskonzepts erbringen, zudem muss eine auf Dauer angelegte rechtliche Sicherung gewährleistet sein.

Auszug aus „Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 19, „Interkommunales Gewerbegebiet Area 3 – Ost““

S. 16: „Eine Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche ist innerhalb des Plangebietes und auch innerhalb der Grünflächen aufgrund der Nähe zum Gewerbegebiet und der Planung vertikaler Gehölzstrukturen nicht möglich [...] Es wird daher eine Kompensation auf geeigneten Flächen in einer Flächengröße von rund 1,2 ha außerhalb des Plangebietes und außerhalb der externen Ausgleichsfläche angestrebt. Die Maßnahmen orientieren sich an den gutachterlichen Vorschlägen. Eine Regelung und detaillierte Maßnahmenfestlegung erfolgen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages“

S. 32: „Die Umsetzung der Maßnahme ist auf den Flurstücken Nr. 15/2 und 22/1 Flur 4, Gemarkung Nörten-Hardenberg vorgesehen.“

S. 39: „Die Maßnahme muss als vorgezogene Kompensationsmaßnahme vor Beginn der Bau- maßnahme im Eingriffsbereich ausgeführt sein und den anvisierten Zweck erfüllen“

Einwand:

Die Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Feldlerche müssen räumlich-funktional mit den betroffenen Brutpaaren verbunden sein. Somit ist nach geeigneten Flächen in der näheren Umgebung des Plangebiets zu suchen. Dabei ist ein ausreichend großer Abstand zu vertikalen Strukturen einzuhalten. Die Flurstücke Nr. 15/2 und 22/1 (Flur 4, Gemarkung Nörten-Hardenberg) sind als Maßnahmenstandorte nicht geeignet, da sie sich in ca. 6 km Entfernung zum Eingriffsort befinden. Ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zu den betroffenen Feldlerchen-Brutpaaren ist damit nicht gegeben. Auch aufgrund der Nähe der Flurstücke zur B 3, sind diese als Maßnahmenstandort nicht geeignet.

Auf S. 39 des Umweltberichts wird zum ersten Mal erwähnt, dass es sich bei der Maßnahme für die Feldlerche um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme handelt. Das Gutachten zur faunistischen Untersuchung sieht keine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vor. Wir weisen nochmal darauf hin, dass es sich bei der Maßnahme um eine CEF-Maßnahme handeln muss und diese bereits vor dem Eingriff voll funktionsfähig sein muss.

Auszug aus „Umweltbericht zum Bebauungsplanes Nr. 19, „Interkommunales Gewerbegebiet Area 3 – Ost““

S. 30: „Der überwiegende Anteil des Plangebietes wird in der Bestandssituation von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Diese hat nur eine geringe Funktion für die Belange von Natur und Landschaft und wird entsprechend mit 1 Punkt bewertet. Die Fläche präsentiert sich als einheitlicher Biototyp. Extensiv bewirtschaftete Bereiche oder Ackerrandstreifen sind nicht festzustellen.“

Die Verkehrsfläche der Kreisstraße ist voll versiegelt und hat keine Funktion für Natur und Landschaft. Sie wird daher mit 0 Punkten bewertet.

In Randbereichen haben sich teilweise wegbegleitende halbruderale Gras- und Staudenfluren entwickelt. Insgesamt werden die Grünflächen mit einer mittleren Punktzahl von 2 Punkten bewertet.“

Einwand:

Der Bestand der Biotoptypen im Plangebiet ist basierend auf dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2016) darzustellen. Dem Umweltbericht ist eine Karte hinzuzufügen, die den Bestand der Biotoptypen darstellt.

Habitatverbund:

Das Planungsgebiet ist zwar intensiv genutzt aber dennoch von **hoher agrarökologischer Bedeutung im Habitatverbund** mit den strukturreichen Hecken und Offenlandgebieten des Mühlenbergs und des Grebenbergs. Dieser Punkt kommt im Faunistischen Gutachten sowie in der gesamten Umweltplanung total zu kurz. So hat sich die Faunistische Untersuchung lediglich auf die Fläche selbst konzentriert. Dies greift natürlich viel zu kurz – insbesondere in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Landschaftsschutzgebiet. Weiterhin gibt es Expertise von Wissenschaftlern an der Universität Göttingen, die genau in diesem Gebiet schon zum Teil jahrzehntelang forschen (z.B. Prof. Dr. Tschardtke, Abteilung Agrarökologie, und Dr. Eckehardt Gottschalk, Abteilung Naturschutzbiologie). Diese Expertise und veröffentlichte Daten hätten sehr leicht in das Gutachten einfließen können. Hier müssen unbedingt Nachbesserungen erfolgen.

Erholungswert des Planungsgebiet

Das Planungsgebiet wird von der Bevölkerung stark zu Naherholung genutzt. Spaziergänger, Jogger und Reiter erfreuen sich an der offenen Landschaft und der vielfältigen Natur. Der asphaltierte Feldweg ermöglicht kleinen Kinder das Fahrradfahren fernab vom Verkehr und wird in dieser Form auch genutzt. Zu den Belangen der Bevölkerung und der Erholungsfunktion werden in den veröffentlichten Unterlagen keine Aussagen getroffen. Es liegt auf der Hand, dass die Erholungsfunktion in erheblichem Maße beeinträchtigt würde. Dies sollte unbedingt durch ein entsprechendes Gutachten (wer nutzt das Gebiet, warum, wie viele Personen täglich) untersucht werden und bei der weiteren Planung berücksichtigt werden. Angerstein, Bovenden und Eddigehausen / Rauschenwasser sind Orte mit primärer Wohnfunktion – die Leute ziehen der Ruhe und der Natur wegen hierher, nicht wegen Gewerbegebieten. Fällt dieser Erholungswert weg, leidet die Wohnqualität.

Auf Grund der vorliegenden aktuellen Situation lehnt der BUND eine weitere Versiegelung wertvollen Ackerbodens und die Ausweisung neuer Gewerbegebiete generell ab.

Wir behalten uns vor im Laufe des weiteren Verfahrens zusätzliche und ergänzende Einwendungen zu erheben!

Jürgen Beisiegel
Mitglied des BUND Kreisvorstandes Northeim